

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 13. Miechów, am 1. October 1915.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915,

betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

ARTIKEL I.

Geltungsbereich.

Diese Verordnung gilt für das Strafverfahren in allen jenen Fällen, für die das Verfahren nicht in der Militärstrafprozessordnung oder in der Strafprozessordnung für die ordentlichen Gerichte geregelt ist.

ARTIKEL II.

Polizeistrafrecht.

§ 1.

Bei Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung, die vom Militärgouvernement oder Kreiskommando innerhalb ihrer Wirkungskreise und auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassen und entsprechend kundgemacht wurde, kann der Kreiskommandant, wenn das Strafausmass nicht in anderer Weise gesetzlich bestimmt ist, Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten androhen und verhängen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann den Gemeindevorstehern des Kreises oder einzelnen von ihnen die Befugnis erteilen, in seinem Namen für die Übertretung ortspolizeilicher Anordnungen Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu 2 Tagen anzudrohen und zu verhängen.

Der Gemeindevorsteher darf Strafen nur in Gegenwart von zwei Gemeinderäten verhängen.

Die Protokolle über die Strafverhandlungen und die Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Gemeindevorsteher dem Kreiskommando vorzulegen.

Nähere Weisungen über das Strafrecht der Gemeindevorsteher und über das Strafverfahren kann der Kreiskommandant durch Kundmachung im Amtsblatte erlassen.

ARTIKEL III.

Provisorische Strafverfügungen.

§ 3.

Das Kreiskommando kann innerhalb des gesetzlichen Strafausmasses Geldstrafen bis zum Betrage von fünfzig Kronen oder Arreststrafen bis zur Dauer von fünf Tagen ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, wenn ein behördliches Organ des Kreiskommandos, ein Etappenstationskommandant oder ein im Dienste befindlicher Gendarm durch eigene Wahrnehmung oder durch das Geständnis des Beschuldigten von der Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift Kenntnis erlangt.

Der Kreiskommandant kann mit der Erlassung von Strafverfügungen im Sinne des ersten Absatzes und mit der Festsetzung der Strafe in demselben oder einem

beschränkteren Umfange auch bestimmte Etappenstationskommandanten oder Gendarmeriepostenkommandanten betrauen.

§ 4.

Gegen jede Strafverfügung kann binnen acht Tagen nach ihrer Zustellung beim Kommando von dem sie erlassen wurde, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann schriftlich, mündlich oder telegraphisch erfolgen. Die Aufgabe des Einspruches zur Post oder zum Telegraphen gilt als Einbringung.

Wenn innerhalb der achttätigen Frist der Einspruch nicht eingebracht wurde, ist die Strafverfügung vollstreckbar.

§ 5.

Über Einsprüche entscheidet in allen Fällen das Kreiskommando. Wenn der Einspruch rechtzeitig erhoben wurde, ist das ordentliche Polizeistrafverfahren einzuleiten.

Ebenso ist das ordentliche Polizeistrafverfahren einzuleiten, wenn dem Kreiskommando Tatsachen zur Kenntnis gelangen, die die Rechtmässigkeit der Strafverfügung in Zweifel stellen.

ARTIKEL IV.

Ordentliches Polizeistrafverfahren.

Das Strafverfahren wird vom Kreiskommando in der Regel auf Grund mündlicher Verhandlung mit dem Beschuldigten durchgeführt.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll in Form des Strafregisters aufgenommen.

Mit der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen sowie mit der Verkündung des Straferkenntnisses kann das Kreiskommando, das Etappenstationskommando, das Gendarmeriepostenkommando oder die Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten oder des Zeugen betrauen.

Im Falle der Verurteilung wird dem Verurteilten auf sein Verlangen ein Auszug aus dem Strafregister ausgefertigt.

ARTIKEL V.

Widmung von Geldstrafen.

Strafgelder und der Erlös für verfallene Gegenstände werden — soweit die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sie dem Staatsschatze zuweisen oder überhaupt keine Bestimmung über ihre Verwendung enthalten — vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

Zu diesem Zwecke werden die von den Gemeindegerichten oder den Gemeinden eingebrachten Beträge der bezeichneten Art dem Kreiskommando überwiesen.

Die Gemeinden können jedoch vom Kreiskommando ermächtigt werden, die erwähnten Beträge gegen abgesonderte Verrechnung selbständig für die erwähnten Zwecke zu verwenden.

ARTIKEL VI.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, F. M., m. p.

In Befolgung des § 2. der zitierten Verordnung erteile ich nun den Gemeindevorstehern des Kreises die Befugnis in meinem Namen wegen Nichtbefolgung der Verfügungen der Gemeindevorsteher, welche in Durchführung der Kreiskommandobefehle erlassen werden, in Gegenwart des Sołtys und eines Gemeindemitgliedes Geldstrafen bis zu zwanzig Kronen oder Arreststrafen bis zu zwei Tagen anzudrohen und zu verhängen.

Die verhängten Geldstrafen sind für Gemeinde Zwecke zu verwenden.

Ausweise über die Verwendung der Strafbeträge hat der Gemeindevorsteher dem Kreiskommando monatlich vorzulegen.

2.

Amtstage.

1) Miechów am 13. Oktober für die Gemeinden Miechów, Zagorzyce, Rzeżuśnia.

2) Miechów-Bahnhof am 16. Oktober für die Gemeinde Tczyca.

3) Wielki Książ am 20. Oktober für die Gemeinden Wielki Książ und Kozłów.

4) Racławice am 23. Oktober für die Gemeinden Racławice, Nieszków und Pałecznica.

5) Słomniki am 27. Oktober für die Gemeinden Słomniki, Luborzyca, Michałowice, Iwanowice, Kacice, Łętkowice, Niedźwiedź.

6) Proszowice am 30. Oktober für die Gemeinden Proszowice, Koniusza, Kowala, Klimontów, Igołomia, Gruszów, Wawrzeńczyce, Wierzbno.

Die Amtstage beginnen um 10 Uhr vormittags.

Zu diesen Amtstagen haben die Gemeindevorsteher mit dem Gemeindeschreiber und die Sołtyse zu erscheinen, dann die betreffenden Gendarmeriepostenkommandanten.

Jedem Anderen steht es frei an den Amtstagen teilzunehmen.

3.

Das Schulwesen.

Das Schuljahr 1915/1916 hat grundsätzlich am 1. September l. J. begonnen. Da jedoch manche Gemeinden nicht in der Lage waren die Schulgebäude und Schul-Einrichtungen in der im Amtsblatte Nr. 6. festgesetzten Frist herzustellen, — so wird in diesen Gemeinden beziehungsweise Ortschaften der Unterricht sofort nach Vollzug dieser Arbeiten anfangen.

Der Termin zur Übergabe der Schulgebäude wurde auf den 3. Oktober l. J. festgesetzt, so dass in den oberwähnten Schulen am 4. Oktober der regelmässige Unterricht beginnen wird.

Neue Volksschulen können dort gegründet werden, wo die Lokalfaktoren das Schulgebäude samt Schuleinrichtung beistellen, und die Gemeinde sich zur Bestreitung der Schulauslagen im bisherigen etatmässigen Ausmasse verpflichtet.

Die Gründung und Einrichtung von Privatschulen ohne Bewilligung des Kreiskommandos ist nicht statthaft.

Auf Grund der bestehenden Schuletats wurden im Kreise folgende Schulen organisiert:

1. 4 klassige Volksschule für Knaben in Miechów.
2. 4 » » » Mädchen in Miechów.
3. 4 » » gem. in Słomniki.
4. 4 » » » » Nowe Brzesko.
5. 4 » » » » Książ Wielki.
6. 4 » » » » Proszowice.
7. 2 » » » » Kacice.
8. 2 » » » » Prandocin.
9. 2 » » » » Gruszów.
10. 2 » » » » Racławice.
11. 2 » » » » Michałowice.
12. 2 » » » » Żembocin.
13. 2 » » » » Wawrzeńczyce.
14. 2 » » » » Iwanowice.
15. 1 » » » » Danice.
16. 1 » » » » Poskwitów.
17. 1 » » » » Sułkowice.
18. 1 » » » » Muniakowice.
19. 1 » » » » Nasiechowice.
20. 1 » » » » Dziewięcioły.
21. 1 » » » » Janikowice.
22. 1 » » » » Wężerów.
23. 1 » » » » Stare Brzesko.
24. 1 » » » » Kuchary.
25. 1 » » » » Śmiłowice.
26. 1 » » » » Miroszów.
27. 1 » » » » Kościejów.
28. 1 » » » » Markocice.
29. 1 » » » » Doslońce.
30. 1 » » » » Więcławice.
31. 1 » » » » Dobranowice.
32. 1 » » » » Grębocin.
33. 1 » » » » Stągniowice.
34. 1 » » » » Złotniki.
35. 1 » » » » Stręgoborzyce.
36. 1 » » » » Rudno Dolne.

Die Schulumlagen für das Jahr 1915 sind im bisherigen Ausmasse einzuheben, und spätestens bis 30. November l. J. in die k. u. k. Kreiskommandokassa in Miechów abzuführen.

Den für die sachlichen Erfordernisse bestimmten Betrag, wird das Kreiskommando zu Handen des Gemeindevorstehers bzw. Vorsitzenden des Ortsschulrates auszahlen.

4.

Einzahlung der Realsteuern für das Jahr 1915.

Den Kontribuenten wird in Erinnerung gebracht, dass das k. u. k. Armee-Etappenkommando mit dem Befehle vom 2. April 1915 Op. Nr. 572 die 60% Nachtragssteuer (dobawocznoj nałog) auf die ordentliche Grundsteuer von Dominikal- und Rustikalgrundstücken vom Jahre 1915 angefangen, als absichtliche Belastung der polnischen Nation durch die russische Regierung nach der Unterdrückung des polnischen Aufstandes im Jahre 1864, aufgehoben sowie, dass das k. u. k. Etappenoberkommando mit dem Befehle vom 5. Juli 1915 Op. Nr. 60979 die gänzliche Abschreibung der für das Jahr 1914 noch rückständigen Realsteuern von den ländlichen Liegenschaften angeordnet hat.

Die bereits eingehobenen Beträge an diesen Steuern pro 1914 wurden auf die laufenden Realsteuern pro 1915 verrechnet.

Mit Rücksicht auf die kritische materielle Lage der Bevölkerung in Polen in der ersten Hälfte des l. J. hat das k. u. k. Etappenoberkommando mit dem letzterwähnten Befehle die Einhebung der für das Jahr 1915 entfallenden Realsteuern bis nach Einbringung der heurigen Ernte gestundet.

Die Kontribuenten haben daher pro 1915 nur die Hauptgrundsteuer (ohne Nachtragssteuer) und die Rauchfangssteuer von ländlichen Häusern ohne Nachtragssteuer, dagegen von den Dominikalgebäuden mit der Nachtragssteuer, welche 0.25% der gegen den Feuerschaden versicherten Ersatzsumme des Gebäudes beträgt, schliesslich die Wegsteuer zu entrichten.

Die Eigentümer, respective Nutzniesser oder Pächter der dominikalen Liegenschaften **haben die entfallenden Realsteuern und die Wegsteuer für das ganze Jahr 1915 d. i. beide bereits fällige Raten bei der k. u. k.**

Kreiskommandoskassa in Miechów längstens bis zum 31. October l. J. einzuzahlen.

Die Höhe der zuentrichtenden Steuerquoten von den Dominikalliegenschaften können die Kontribuenten entweder aus den Aufteilungsvorschreibungen der Gemeindevorsteher, oder aus den h. ä. Steuertabellen entnehmen.

Besondere Steuerausweise werden an die Kontribuenten nicht versendet.

Die Eigentümer, respektive Nutzniesser, oder Pächter der rustikalen Liegenschaften haben die erste Hälfte der Grund-, Rauchfang- und die ganze entfallende Wegsteuer (ohne Nachtragssteuer) längstens bis zum **31. October l. J., dagegen die zweite Rate längstens bis zum 1. Dezember l. J. zu Handen der Soltyse zu entrichten.**

Die Soltyse haben die eingehobenen Gelder zu Handen der Gemeindevorsteher kategorienweise d. h. unter Anführung der auf die Grund-, Rauchfang- und Wegsteuer entfallenden Beträge abzuführen.

Die Gemeindevorsteher haben die gesammelten Steuergelder von allen zugewiesenen Dörfern und Ortschaften samt einer speziellen Konsignation dorfweise unter Angabe, welche Beträge für jedes Dorf und auf jede Steuergattung entfallen in zwei Raten — **die erste Rate bis zum 1. November und die zweite Rate am 2. Dezember l. J. an die Kassa des k. u. k. Kreiskommando in Miechów abzuführen.**

Die h. ä. Kassa wird separate Quittungen für jedes Dorf über erfolgte Einzahlung von Steuern ausstellen, die den Soltysen zugestellt werden.

Bei Einzahlung der staatlichen Steuern und Abgaben nach Ablauf des festgesetzten Termines wird für jeden Monat von jedem Steuerrückstande, insoferne derselbe den Betrag von 15 K übersteigt, vom Fälligkeitstermine an bis zur wirklichen Einzahlung des Rückstandes gerechnet ein 1% Pönale bemessen und eingehoben.

Mit Rücksicht darauf, dass den Kontribuenten so bedeutende Erleichterungen in dieser Hinsicht gewährt wurden, erwartet das k. u. k. Kreiskommando, dass die Kontribuenten ihren Pflichten bereitwilligst nachkommen werden.

Gegen die säumigen Dominikalgrossgrundbesitzer respektive Nutzniesser oder Pächter wird gegebenenfalls im Sinne der bestehenden Vorschriften eine strenge Exekution durchgeführt werden.

Die Gemeindevorsteher haben Kraft der Bestimmung des Art. 289 der Exekutionsvorschriften vom Jahre 1911 die zwangsweise Eintreibung der auf den Landwirten haftenden Steuern für das Jahr 1915 durchzuführen.

Den Steuerträgern steht es frei, die Steuern entweder in Kronenwährung, oder in Rubeln nach dem Kurse 1 Rb. = 2 Kronen, 1 Silber Rb. = 2 Kronen, 1 Gold Rb. = 2 Kronen 50 Heller zu entrichten.

5.

Bestrafung.

Ich bestrafe wegen Nichterscheinens beim Amtstage in Słomniki am 18. September die Soltyse von:

Smoniowice Stanislaus Głowa,
Prandocin Josef Kubuśka,
Janikowice Blasius Jarosz,
Sosnówka Stanislaus Zagajewski

mit einer Geldstrafe von je 10 K, welche am nächsten Amtstage in Słomniki zu erlegen ist und zu Gunsten der Armen von Marszowice verwendet wird.

Ich bestrafe wegen Nichterscheinens beim Amtstage in Miechów am 23. September die Soltyse von:

Gemeinde Racławice:
Dziemierzyce Stanislaus Nowak,
Markocice Josef Woźniak,
Smolny Dół Michael Bernacki,
Dale Johann Kmita.

Gemeinde Tczyca:
Kępie Josef Lepiarz,
Marcinkowice Franz Zach,
Pogwizdów Stanislaus Wydymus,
Podlesice Johann Błaut.

Gemeinde Rzerzuśnia:
Wysocice Nikolaus Zieliński,
Żarnowica Kasimir Furgał,
Zawadka Michael Piechota,
Chobędza Blasius Kowalski,
Wierzchowisko Paul Chabera,
Maków Anton Nowicki

mit einer Geldstrafe von je 10 K, welche am nächsten Amtstage der betreffenden Gemeinden zu erlegen ist und zu Gunsten des St. Annen-Spitales in Miechów verwendet wird.

6.

Ärztliche Honorare.

Gemäss der im Amtsblatte Nr. 11 verlautbarten Anordnung muss den Gesuchen um Aussstellung von Reisepässen nach Krakau ein Zeugnis über die innerhalb der drei letzten Jahre erfolgte Impfung gegen Blattern beigelegt werden.

Personen die sich impfen und ein Blatternimpfungszeugnis ausstellen lassen, sind als Privatpatienten aufzufassen und haben demnach dem Arzte Honorar zu entrichten.

Das Kreiskommando erwartet, dass die Herren Ärzte bei der Bestimmung der Honorare die gegenwärtigen misslichen Verhältnisse der Bevölkerung

berücksichtigen und durch übermässig hohe Honorare die Kosten der Ausstellung von Reisepässen nicht unverhältnissmässig vergrössern werden, umsomehr als die Impfung selbst kostenlos vorgenommen wird.

7.

Blatternimpfung der Schulkinder.

Es wird den Lehrern(inen) zur besonderen Pflicht gemacht, mit dem Beginne des Schuljahres festzustellen, ob die ihnen anvertraute Schuljugend gegen Blattern geimpft wurde.

Über diejenigen Kinder, die keine Impfnarben aufweisen oder vor mehr als 3. Jahren geimpft wurden, ist ein genaues Verzeichniss zu verfassen und ehestens dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Die Zeit einer neuerlichen und unentgeltlichen Impfung der Schulkinder wird seinerzeit den Schulleitungen bekannt gegeben werden.

8.

Ankauf von Pelzen und Fellen.

Pelze und Felle werden zu höchsten Preisen beim Kreiskommando in Miechów angekauft und sofort bar bezahlt.

Verkäufer können sich täglich von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends beim Kreiskommando einfinden.

9.

Einfuhrbewilligungen.

In Hinkunft ist in den Eingaben um Einfuhrbewilligungen von Waren in grösseren Mengen zu Handelszwecken durch die Gemeinde die Bestätigung beizubringen, dass der Bittsteller eine Gewerbeberechtigung zum Handel mit den betreffenden Artikeln besitzt.

Gesuche ohne Nachweis der Gewerbeberechtigung werden nicht mehr berücksichtigt.

10.

Ausfuhr-Verbot.

Jede Ausfuhr nachstehender Artikel aus dem Kreise Miechów ist verboten:

Heu,
Stroh,
Raps,
Rapskuchen,
Hirse,
Kleie,
Graupen (Kasza).

Gegen Zuwiderhandelnde wird mit den strengsten Strafen vorgegangen.

11.

Ausfuhrszertifikate.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass zur Ausfuhr von ausfuhrverbotenen Artikeln aus dem Kreise Miechów nur Ausfuhrszertifikate, ausgestellt oder vidiert vom Kreiskommando Miechów berechtigen. Die Zertifikate müssen mit dem Rundstempel des Kreiskommando versehen sein. Alle anderen, von wem immer ausgestellten Dokumente haben keine Giltigkeit.

12.

Motopflug.

Das Kreiskommando stellt den Gutsbesitzern einen Motorpflug (Traktor »Mogul«) für die Feldarbeiten zur Verfügung.

Bedingungen: 20 K pro gepflügten Morgen. Chauffeur und Betriebsstoff stellt das Kreiskommando bei.

Gesuche um Zuteilung sind mündlich einzubringen.

13.

Ankauf von Getreide bei Produzenten.

Die gegenwärtig geltenden Höchstpreise für Getreide werden nur mehr kurze Zeit in Kraft bleiben und dann herabgesetzt werden. Landwirte Gutsbesitzer denen es infolge der Anbauarbeit nicht möglich ist, das Getreide schon jetzt in die k. u. k. Getreidemagazine abzuführen, können sich die gegenwärtigen Preise sichern, wenn sie das bereits gedroschene Getreide in der Produktionsstätte dem Kreiskommando verkaufen.

Der Vorgang hiebei ist folgender:

1. Dem Kreiskommando ist eine Konsignation zu überreichen, welche in folgenden Rubriken genau ausgefüllt sein muss.

a) Name der Wirtschaft,
b) Name des Landwirtes,
c) Gattung,
d) Quantum,
e) Lagerungsort.

2. Das Getreide ist zu bemustern.

Das Kreiskommando wird mit dem betreffenden Eigentümer einen Vertrag abschliessen, in welchem sich derselbe zur Ablieferung des angebotenen Quantums laut Muster innerhalb bestimmter Termine unter Pönale verpflichtet.

4. Dem Eigentümer wird auf das angekaufte Getreide ein Vorschuss von 25% erteilt.

5. Das Minimalquantum bei derartigen Verträgen beträgt 100 Meterzentner.

14.

Lieferung von Mehl statt Getreide.

Die im Amtsblatt Nr. 10 kundgemachten Preise für Vollmehle (Tabelle B) bei Lieferung von Mehl statt Getreide durch die Produzenten werden herabgesetzt.

Die Produzenten werden daher aufgefordert bis zur Neuregelung der Mehlpreise keine Schlüsse mit den Mühlen zu tätigen, beziehungsweise bereits getätigte, zu stornieren.

Ab 10. Oktober 1915 wird Mehl von den k. u. k. Magazinen Nr. 5, 6 und 7 nicht mehr zu den im Amtsblatt Nr. 10 kundgemachten Preisen übernommen. Nur die Magazine Nr. 1, 2 und 4 bezahlen noch bis 20. Oktober 1915 die alten Preise.

15.

Lieferung von Getreide an die Magazine des Kreises Pińczów und Jędrzejów.

Aus den Gemeinden Nieszków und Racławice darf das Getreide auch in das Magazin Działoszyce des Kreises Pinczów geliefert werden.

Hiezu sind die anliegenden, vom k. u. k. Gendarmerieposten Racławice oder Finanzwachposten in Dziaduszyce auszufolgenden Bescheinigungen zu verwenden, die laut beigefügten Muster auszustellen sind.

✻ Wzór

Nr. .... dnia .... 1915.

ZGŁOSZENIE SPRZEDAŻY.

Gmina ....

Wieś (posiadłość) ....

Sprzedający ....

	Korcy	Centn. metr.
pszenicy		
żyta		
jęczmienia		
owsa		
rzepaku		
mąki czystej pszennej .		
mąki czystej żytnej . .		

Kupujący ....

Pieczęć i podpis żandarma:

Nr. .... dnia .... 1915.

POTWIERDZENIE ZGŁOSZENIA SPRZEDAŻY.

Gmina ....

Wieś (posiadłość) ....

Sprzedający ....

	Korcy	Centn. metr.
pszenicy		
żyta		
jęczmienia		
owsa		
rzepaku		
mąki czystej pszennej .		
mąki czystej żytnej . .		

Kupujący ....

Pieczęć i podpis magazyniera:

Für jeden Transport muss eine separate Bescheinigung ausgefolgt werden und ist dieselbe nur Produzenten in keinem Falle Händlern, auszufertigen.

Die linke (am Muster mit einem Stern bezeichnete) Hälfte bleibt beim Produzenten, die rechte dient als Transportschein.

Bei Uebergabe des Getreides in Działoszyce hat der Uebergeber dafür zu sorgen, dass ihm der Empfang des Transportes durch Abstempelung des Transportscheines bestätigt wird.

Der abgestempelte Transportschein ist beim k. u. k. Gendarmerie- oder Finanzwachposten abzugeben und durch denselben an den landwirtschaftlichen Referenten des k. u. k. Kreiskommandos zu übersenden und zwar an jedem Samstag alle in der Woche eingelaufenen Transportscheine.

Die Quittung über übernommenes Getreide wird der Magazinsleiter in Działoszyce ausfertigen, die Bezahlung erfolgt durch das k. u. k. Kreiskommando in Pinczów.

Die analogen Vorschriften gelten für Getreidelieferungen aus der Gemeinde Książ Wielki in das Magazin Świątniki des Kreises Jędrzejów.

In diesen Fällen werden die Transportbescheinigungen von dem k. u. k. Finanzwachposten in Wielki Książ ausgefolgt.

Jede andere Ausfuhr von Getreide oder Mehl aus dem Kreise Miechów ist verboten.

16.

Verbot des Viehweidens auf den Böschungen der Strassengräben.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Einwohner der längs der Strassen liegenden Häuser, ihr Vieh auf den Böschungen der Strassengräben weiden lassen.

Im Interesse der Erhaltung der Strassen in gutem Zustande wird das Weiden auf den Böschungen von Strassengräben strengstens untersagt.

Die Strassenaufseher werden aufgefordert die gegen diese Anordnung handelnden Personen dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit einer Geldstrafe bis 100 K oder mit Arrest bis 10 Tagen bestraft.

17.

Nachtwächter.

In jenen Ortschaften in denen für die Kirche keine eigenen Kirchenwächter bestehen, müssen die vorgeschriebenen Nachtwächter selbstverständlich auch die Bewachung der Kirche besorgen.

18.

Falsche Papierrubel.

Gut nachgemachte falsche Papierrubel sind in Chmielnik, Kreis Busk konfisziert.

Die Bevölkerung wird von der Annahme derartiger Falsifikate gewarnt.

19.

Advokatenliste des Kreises Miechów.

I. Beeidete Advokaten:

L. Z.	NAME	Wohnsitz
1	Anton Wieczorkowski	Miechów-Stadt
2	Vacław Jaskłowski	» »
II. Privatverteidiger:		
1	Josef Korczak	Miechów-Stadt
2	Anton Kowalski	» »
3	Anton Zaparski	» »
4	Feliks Kopciński	Słomniki
5	Anton Kubacki	Proszowice

Nur die in die Liste eingetragenen Verteidiger werden zur Vertretung der Parteien vor den Gerichten des Kreises zugelassen.

20.

Widerruf eines Steckbriefes.

Der vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów erlassene Steckbrief betreffend Stanislaus Wróblewski wird wiederrufen, weil Wróblewski bereits verhaftet wurde.

21.

Urteile

über die vom 7/9 bis 21/9 1915 beim k. u. k. Kriegsgericht abgeurteilten Personen:

Name	Strafbare Handlung	Art und Ausmass der Strafe
Josef Korepta Paul Haber Peter Haber	haben am 30. August l. J. nachts bei Skrzeszowice einige Schmugger angehalten, sie mit Stöcken bedroht und einem derselben 3 Rubel erpresst	je fünf Jahre schweren, verschärften Kerker.
Johann Probierz Andreas Sołek Josef Krzyworzeka Stanislaus Rąbalski Leon Cubuła	Raub in Sudołek	Tod durch den Strang. Todesstrafe vollzogen am 17. September 1915.
1. Helena Cubała 2. Jadwiga Krzyworzeka	Annahme des geraubten Geldes. Verhehlung der Verbrecher und Diebstahl	ad 1. fünf Jahre, ad 2. sechs Monate schweren und verschärften Kerker.
Ignatz Gondek	hat sich ein ihm anvertrautes Pferd angeeignet und es weiterverkauft	zehn Monate schweren und verschörften Kerker.
Katarina Szopa	Verheimlichung der Geburt	vier Monate strengen, verschärften Garnizonsarrest.

22.

Kundmachung.

In der Ortschaft Podleśna Wola, Gemeinde Zagorzyce befindet sich beim Wincenty Kamega eine zugelaufene schwarze Kuh, grösseren Schlages, ohne besondere Kennzeichen.

Der Eigentümer wird aufgefordert seine Eigentumsrechte bei dem k. u. k. Kreiskommando in Miechów nachzuweisen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.